Zweites Ergänzungsblatt zu Band 228 der Schriftenreihe

Stand 1. 1. 2020

Marburger

Die Gesetzliche Rentenversicherung

3. Auflage

Zu den Seiten 35, 39, 58 bis 63, 64, 65, 68, 71, 80

Zu Seite 35

Recht der kurzzeitig geringfügig Beschäftigten geändert

Nach Ablauf der Übergangsregelung ist § 8 SGB IV durch das Qualifizierungschancengesetz vom 18.12.2018 (BGBI. I. S. 2.651) insoweit geändert worden, als nunmehr auf Dauer 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage zu beachten sind.

Zu Seite 39

Höhe des Mindestlohns wird geändert

Der Mindestlohn hat sich zum 1.1.2019 auf 9,19 Euro erhöht. Eine weitere Erhöhung tritt zum 1.1.2020 auf 9,35 ein.
Die Grenze von 450 Euro im Monat wird ab 1.1.2020 überschritten, sobald im Monat mehr als 48,13 Stunden gearbeitet wird.

Neue Geringfügigkeits-Richtlinien

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben mit Datum vom 21.11.2018 neue Geringfügigkeits-Richtlinien erlassen (Die Beiträge 2019 S. 91, 132, 182, 260).

Zu Seiten 58 bis 63

Beitragsbemessungsgrenzen 2020

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen in den alten Bundesländern 2020
– in der allgemeinen Rentenversicherung 82.800 Euro jährlich und 6.900 Euro monatlich,
– in der knappschaftlichen Rentenversicherung 101.400 und 8.450 Euro monatlich.

Für die neuen Bundesländer betragen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2020

– in der allgemeinen Rentenversicherung 77.400 Euro jährlich und 6.450 Euro im Monat.

In den wichtigsten Abrechnungszeiträumen belaufen sich die Bemessungsgrenzen 2020 auf folgende Beträge:

Zeitraum	Kranken- und Pflegeversicherung gesamtes Bundesgebiet	Renten- und Arbeitslosenversicherung	
		alte Länder	neue Länder
Jahr	56.250,00 EUR	82.800,00 EUR	77.400,00 EUR
Monat	4.687,50 EUR	6.900,00 EUR	6.450,00 EUR
Woche	1.093,75 EUR	1.610,00 EUR	1.515,00 EUR
Kalendertag	156,25 EUR	230,00 EUR	215,00 EUR
2 Wochen	2.187,50 EUR	3.220,00 EUR	3.010,00 EUR
4 Wochen	4.375,00 EUR	6.440,00 EUR	6.020,00 EUR
5 Wochen	5.468,75 EUR	8.050,00 EUR	7.525,00 EUR

Vgl. RdW-Kurzberichte **386 – 388**/2019.

Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

Die monatliche Bezugsgröße beläuft sich 2020 auf 3.185 Euro in den alten Bundesländern und auf 3.010 Euro im Beitrittsgebiet. Dies entspricht einem Jahresbetrag von 38.220 Euro bzw. 36.120 Euro.

Maßgebend sind 2020

– bei beschäftigten Personen (auch Auszubildenden) 382,20 Euro bzw. 361,20 Euro,
– bei behinderten Menschen 2.548 Euro bzw. 2.408 Euro,
– bei Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen oder im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung betrieblich qualifiziert werden, 637 Euro bzw. 602 Euro,
– bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften usw. 1.274 Euro bzw. 1.204 Euro,
– bei Personen, die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz beziehen, ist zu beachten, dass sich 90 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung 2020 in den alten Bundesländern auf monatlich 6.210 Euro und im Beitrittsgebiet auf 5.805 Euro belaufen. Die Beitragsbemessungsgrenze selbst beläuft sich in den alten Bundesländern auf 6.900 Euro im Monat. Dies entspricht einem Jahresbetrag von 82.800 Euro. In den neuen Ländern sind 6.450 Euro bzw. 77.400 Euro maßgebend.

Gleitzonenregelung wurde zum sozialversicherungsrechtlichen Einstiegsbereich

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde seit 1.7.2019 die bisherige Gleitzone auf 1.300 Euro ausgeweitet. Sie beläuft sich also auf die Beträge 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro. Gleichzeitig wird die Gleitzone in den sozialversicherungsrechtlichen Einstiegsbereich umbenannt.

Ab 1.1.2020 gilt als vereinfachte Formel:

1,128858824 x AE – 167,5164706

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt.
Im Jahr 2020 beläuft sich der Faktor F auf 0,7547.

Seit 1.7.2019 ist es nicht mehr möglich, auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung zu verzichten. Es ist auch nicht mehr nötig, da nunmehr die Leistungen der Rentenversicherung aus dem tatsächlichen Entgelt berechnet werden.

Bezüglich der Meldungen ist zu beachten, dass seit 1.7.2019 bei der Ziffer 1 von Beträgen von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro auszugehen ist. Bei der Ziffer 2 gilt: Sozialversicherungsrechtlicher Einstiegsbereich! Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro und über 1.300,00 Euro.

Als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist in die Meldungen immer die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

Das Beispiel auf Seite 62 erhält folgenden Wortlaut:

> Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält im ersten Halbjahr 2020 ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000 Euro.
>
> Ergebnis: Die beitragspflichtigen Einnahmen zur Errechnung des Arbeitnehmeranteils werden wie folgt ermittelt:
>
> 1,129864706 x 1.000 Euro – 168,824117647 = 961,04 Euro.

Zu Seite 64

Beitragspflichtige Einnahmen selbstständig Tätiger

Im Jahre 2020 belaufen sich 50 % der monatlichen Bezugsgröße
- in den alten Bundesländern auf 1.592,50 Euro und
- in den neuen Ländern auf 1.505 Euro.

Zu Seite 65

Freiwillig Wehr- oder Zivildienstleistende

60 % der Bezugsgröße beläuft sich 2020 in den alten Bundesländern auf 1.911 Euro und in den neuen Ländern auf 1.806 Euro.

Zu Seite 68

Beitragsbemessungsgrundlage für Pflegende

2020 beläuft sich die monatliche Bezugsgröße im Westen Deutschlands auf 3.185 Euro und im Osten auf 3.010 Euro. Hieraus errechnen sich für 2019 folgende Beitragsbemessungsgrundlagen für die einzelnen Pflegegrade und Leistungsarten:

Pflegegrad	Leistungsart	%-Satz der monatlichen Bezugsgröße	2020 West in €	2020 Ost in €
2	a) selbst beschaffte Pflegehilfe	27,00	859,95	812,70
	b) Kombinationsleistung	22,95	730,96	690,80
	c) Pflegesachleistung	18,90	601,97	568,89
3	a) selbst beschaffte Pflegehilfe	43,00	1.369.55	1.294,30
	b) Kombinationsleistung	36,55	1.164,12	1.100,16
	c) Pflegesachleistung	30,10	958,69	906,01
4	a) selbst beschaffte Pflegehilfe	70,00	2.229,50	2.107,00
	b) Kombinationsleistung	59,50	1.895,08	1.790,95
	c) Pflegesachleistung	49,00	1.560,65	1.474,90
5	a) selbst beschaffte Pflegehilfe	100,00	3.185,00	3.010,00
	b) Kombinationsleistung	85,00	2.707,25	2.558,50
	c) Pflegesachleistung	70,00	2.229,50	2.107,00

Zu Seite 71

Beitragstragung für behinderte Menschen

20 % der monatlichen Bezugsgröße sind 2020 in den alten Bundesländern 637 Euro und in den neuen Ländern 602 Euro. 80 % der monatlichen Bezugsgröße sind 2.548 bzw. 2.408 Euro.

Zu Seite 80

Kindererziehungszeit

Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1.1.1992 geborenes Kind endet 30 Monate (bis 31.12.2018: 24 Monate) nach Ablauf des Monats der Geburt.